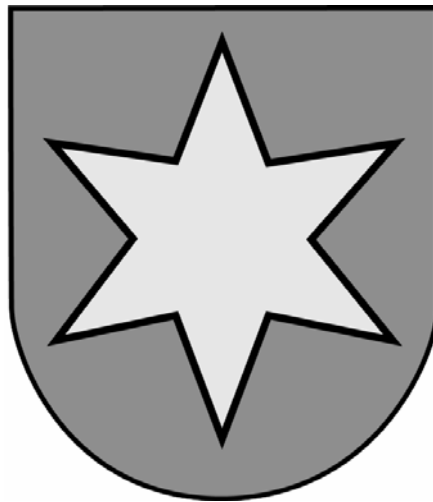


Verordnung über die Güter- und Waldstrassen

der Einwohnergemeinde Merishausen

vom 27. November 1998



**Die Einwohnergemeinde Merishausen erlässt nachstehende Verordnung über
die Güter- und Waldstrassen mit dem Inkrafttreten auf den 1. Januar 1999.**

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

1. Diese Verordnung bezweckt die Erhaltung der Meliorationswerke sowie der Güter- und Waldstrassen des Nicht-Baugebietes der Gemarkung Merishausen für die Bedürfnisse der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Für die Abgrenzung zur Bauzone ist der Zonenplan 1:1000 massgebend.
2. Die Verordnung gilt nicht für die Gebiete Langhalde und Langhaldentobel, welche ausserhalb des Meliorationsperimeters lagen und deshalb mit nicht ausgemarkten, privaten Servitutenwegen erschlossen sind. Die Zufahrt zu den Wegen erfolgt meistens über die Gemarkung Büttenhard. Der Unterhalt der Waldstrasse Langhalde richtet sich nach dem Vertrag vom 4. Juli 1994 zwischen der Güterkorporation Merishausen und den Waldeigentümern, wobei die Gemeinde die im Vertrag vereinbarten Pflichten und Rechte der Güterkorporation übernimmt.

Art. 2 Grundsätze

1. Bau, Betrieb und Unterhalt der Güter- und Waldstrassen sowie Betrieb und Unterhalt der Meliorationswerke sind Aufgaben der Einwohnergemeinde (Art. 32 Abs. 1 des Meliorationsgesetzes).
2. Auf den Strassen des Randengebietes besteht ein allgemeines Fahrverbot für Motorfahrzeuge und Motorräder. Ausgenommen vom Fahrverbot sind der Verkehr im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft sowie die Zufahrt zu Randenhäusern durch Eigentümer mit gültiger Eigentümerkarte sowie bewilligte Fahrten gemäss Art. 9.
3. Soweit die Unterhaltungspflicht nicht dem Kanton, der Nationalstrasse A4 oder der Einwohnergemeinde obliegt, werden zur Finanzierung des Unterhalts der Meliorationswerke, des Baus, Betriebs und Unterhalts der Güter- und Waldstrassen und der dafür notwendigen Griengruben von den Grundeigentümern der Feld- und Waldgrundstücke Beiträge im Verhältnis der Flächenmasse und zusätzlich von den Grundeigentümern von Randenhäusern für ihren Sondernutzen (Art. 68 Abs. 2 des Strassengesetzes) Beiträge im Verhältnis der mit Fahrverbot belegten Zufahrtsstrassen und von Dritten im Verhältnis (Art. 15 des Strassengesetzes) des Sondernutzens erhoben.
4. Die Klassierung der Strassen hinsichtlich Unterhaltungspflicht und Kostentragung geht aus dem beigefügten Gemeindewerkplan hervor. Es werden die Kategorien A bis O unterschieden. Der Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung. Bei Änderungen der Verhältnisse können die einzelnen Strassen anderen Klassen zugewiesen werden.
5. Die Gemeinde Merishausen (Forstverwaltung) und der Kanton Schaffhausen haben für ihre Wald- und Feldgrundstücke, Besitzstand vom 1. Januar 1999, keine Grundeigentümerbeiträge gemäss Ziff. 4 hiervon zu bezahlen. Im Gegenzug sind die Forstverwaltung der Gemeinde und der Kanton Schaffhausen verpflichtet, bestimmte Waldstrassen auf eigene Rechnung zu unterhalten. Die Gemeindeforstverwaltung unterhält die Waldstrassen der Kategorien F und M, der Kanton die Kategorien G, H, K, und L. Hinsichtlich der Unterhaltungspflicht des Kantons gilt der Vertrag über die Sonderregelung des Unterhaltes von Güter- und Waldstrassen und Waldwegen auf Gemarkung Merishausen vom 11. Mai 1987.
6. Entlang der Nationalstrasse A4 werden die als Unterhaltswege und Zufahrten benützten Wald- und Güterstrassen der Kategorie N gemäss „Kostenstellenverzeichnis Nationalstrassen“ vom 5. Mai 1994 durch den Nationalstrassenunterhaltungsdienst erneuert und unterhalten. Bei gewerblicher Nutzung fällt die Unterhaltungspflicht auf die Gemeinde zurück. In diesem Falle werden die Kosten für den Bau, Betrieb und Unterhalt den betreffenden Gewerbetreibenden im Verhältnis des Sondernutzens überbunden.

Art. 3 Kostentragung und Ansätze

1. Die Ansätze sind so zu bemessen, dass

- mit den Beiträgen der Feldgrundstücke und der Randenhäuser der Unterhalt der Güterstrassen der Kategorien C und D und der Meliorationswerke sowie $\frac{3}{4}$ - Anteil des Unterhalts der Güterstrassen der Kategorie B (durch Waldbewirtschafter und andere mitbenutzte Randenauffahrtsstrassen) und Griengruben,
- mit den Beiträgen der Waldgrundstücke der Unterhalt der Waldstrassen der Kategorien E und I und $\frac{1}{4}$ -Anteil des Unterhalts der Randenauffahrtsstrassen (Kategorie B) und Griengruben gedeckt werden,

soweit die Aufwendungen nicht durch

- Beiträge Dritter,
 - Beiträge der Gemeinde,
 - Beiträge des Bundes für die Zufahrt zur Anlage Hagen und durch
 - zweckgebundene Mittel gedeckt werden.
2. Die Beiträge für den Sondernutzen der Grundeigentümer von Randenhäusern werden so bemessen, dass sie im 10-Jahresdurchschnitt 10% der Gesamtkosten für den Strassenunterhalt nicht übersteigen.
3. Die Gemeinde leistet an den Unterhalt der Randenauffahrtsstrassen und den Betrieb der Griengruben jährlich einen Beitrag von Fr. 13'000.-.
4. An den Unterhalt der Zufahrtstrassen zur Anlage Hagen leistet der Bund Unterhaltsbeiträge, welche wenigstens einen Drittel der Aufwendungen decken. Die Unterhaltungspflicht des Bundes regelt die Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Merishausen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 15. April 1987 (Der für die ersten Jahre nach 1992 vereinbarte Beitrag von Fr. 7'000.- wurde bei der Erstellung der Anlage als Vorleistung für die ersten 15 Jahre erbracht: Abschätzungsprotokoll vom 14. Januar 1991).

Art. 4 Bemessung der Beiträge der Grundeigentümer

1. Die jährlichen Beiträge der Grundeigentümer bestehen aus einem Flächenbeitrag bzw. einem Mindestbeitrag und für überbaute Grundstücke (Randenhäuser und andere Bauten) aus einem zusätzlichen, streckenabhängigen Beitrag. Massgebend für die Zuordnung der einzelnen Grundstücke in Feld und Wald sind die Güterzettel der Neuzuteilung im Rahmen des Meliorationsverfahrens. Vorbehalten bleiben Änderungen als Folge eines Waldfeststellungsverfahrens.

2. Pro Are wird ein Flächenbeitrag wie folgt erhoben:

- a) von Eigentümern von Feldgrundstücken, inkl. Feldgehölze, Hecken, usw.: Fr. -.30
- b) von Eigentümern von Waldgrundstücken, inkl. Waldlichtungen usw.: Fr. -.20

Der jährliche Mindestbeitrag pro Grundeigentümer beträgt für Feld- und Waldgrundstücke Fr. 30.-.

3. Pro Randenhaus wird der Beitrag für die mit Fahrverbot belegte Zufahrtsstrecke wie folgt erhoben:

- a) für die ersten 3,0 km Fr. 160.— und
- b) zusätzlich pro 100 m Fr. 3.50 (bis zu einem Maximum von Fr 230.- bei 5 km).

Im Grundeigentümerbeitrag für ein Randenhaus, welcher im voraus bis spätestens Ende Januar des betreffenden Jahres zu leisten ist, ist eine Jahresbewilligung für das Befahren der mit Fahrverbot belegten Strassen enthalten (Eigentümerkarte). Die Bestimmungen nach Art. 9 gelten für diese Kategorie von Bewilligungen sinngemäss.

Bei Handänderungen während des Jahres wird die Jahresbewilligung auf Gesuch hin dem Rechtsnachfolger übertragen werden. Das Gesuch ist dem Gemeinderat einzureichen.

Machen Grundeigentümer geltend, dass sie über kein motorisiertes Verkehrsmittel verfügen, so wird der Grundeigentümerbeitrag hiervon erlassen. Benützen sie zum Erreichen ihrer Liegenschaft ein fremdes Fahrzeug, ist eine Bewilligung gemäss Art. 9 einzuholen.

4. Für landwirtschaftliche Oekonomiebauten, die ausserhalb der Bauzone liegen und deren Zufahrt über eine mit Fahrverbot belegte Strecke führt, wird nachstehender Betrag erhoben, sofern die Beanspruchung der Strasse wesentlich über derjenigen einer Feldbewirtschaftung liegt:

- a) für die mit Fahrverbot belegte Strecke ab 200m bis zu 1km Fr. 160.— und
- b) zusätzlich pro 100 m Fr. 10.50 (bis zu einem Maximum von Fr. 580.- bei 5 km).

5. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich an die jeweiligen Grundeigentümer.

- a) Bei Miteigentum wird der ganze Betrag von demjenigen Eigentümer erhoben, welchen die Miteigentümer der Zentralverwaltung melden. Bezeichnen die Miteigentümer keine verantwortliche Person, so kann die Zentralverwaltung selber bestimmen, von welchem Eigentümer sie den Beitrag erhebt.
- b) Auf Antrag kann bei Randenhäusern im Miteigentum, im Eigentum von Vereinen oder einfachen Gesellschaften gegen Leistung eines weiteren Beitrages gemäss Ziff 3 eine zweite Jahresbewilligung erteilt werden.

Art. 5 Ausserordentliche Beanspruchung

- 1. Bei übermässiger Beanspruchung von Strassen (z.B. durch Baustellenverkehr, Lastwagen-, Bustransporte, bei gewerblicher Nutzung etc.) ist von den Grundeigentümern oder Benützern ein angemessener ausserordentlicher Beitrag zu erheben.
- 2. Wer eine Strasse oder die dazugehörenden Nebenanlagen (Bankette, Entwässerungseinrichtungen usw.) beschädigt oder durch eine übermässige Beanspruchung ausserordentlich stark abnutzt, hat die Kosten der Instandstellung zu tragen.

Art. 6 Pflichten der Grundeigentümer

- 1. Die Grundeigentümer sind gehalten, zur Erleichterung des Unterhaltes beizutragen und alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte. Insbesondere sind sie gehalten, den Gemeinderat zu benachrichtigen, wenn sich Reparaturen oder Erneuerungsarbeiten als notwendig erweisen.

Art. 7 Duldungspflicht

- 1. Die Organe der Gemeinde und des Kantons haben jederzeit Zutritt zu den Meliorations- und Entwässerungsanlagen zwecks Betriebes, Unterhaltes sowie zur Vornahme von Reparaturen und Ergänzungen.
- 2. Desgleichen haben die Eigentümer die Vornahme der genannten Arbeiten sowie die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial und Röhren usw. auf ihren Grundstücken zu dulden. Kulturschaden ist zu vergüten.

Art. 8 Rechnungsführung

1. Die Rechnung über den Unterhalt der Meliorationswerke sowie den Bau, Betrieb und Unterhalt der Güter- und Waldstrassen und der dafür notwendigen Griengruben ist so zu führen, dass die Aufwände und Erträge klar ersichtlich sind. Die Rechnung ist als Einheit zu behandeln und wenigstens in die Rubriken „Verwaltung, Randenauffahrtsstrassen und Griengruben“, „Güterstrassen“ und „Waldstrassen“ zu gliedern:
2. Das Vermögen der Güterkorporation wird durch die Einwohnergemeinde in zweckgebundenen Fonds verwaltet.

Die zweckgebundenen „Unterhaltsfonds Flur“ und „Unterhaltsfonds Wald“ von der Güterkorporation (Meliorationsgenossenschaft)

a) Unterhaltsfonds Flur im Betrage von Fr. 100'000.-- für die gemeinsamen Anlagen in der Flur und

b) Unterhaltsfonds Wald im Betrage von Fr 80'000.-- für die gemeinsamen Anlagen im Wald

dürfen in ihrem Bestand nur mit Zustimmung des kantonalen Volkswirtschaftsdepartements (a) bzw. des kantonalen Baudepartements (b) angegriffen werden. Die Zinsen sind für den Bau, Betrieb und Unterhalt zu verwenden.

Das übrige Vermögen wird in einen „Unterhaltsfonds Randenstrassen“ eingelegt. Daraus werden primär die Aufwendungen für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Randenauffahrtsstrassen sowie den Betrieb der Griengruben beglichen, soweit letzterer direkt dem Unterhalt der Güter- und Waldstrassen zugeordnet werden kann.

Art. 9 Ausnahmegewilligungen zum Fahrverbot

1. Für die Benützung der mit Fahrverbot belegten Strassen erteilt der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen, wenn ein beachtliches Bedürfnis des Gesuchstellers ausgewiesen und eine rechtsgleiche, restriktive Erteilung gewährleistet ist. Angestellte und Beauftragte des Bundes, des Kantons, der Reiatwasserversorgung und der Gemeinde, die eine Dienstfahrt auszuführen haben, sind von der Bewilligungspflicht befreit.
2. Die Fahrbewilligungen werden vom Gemeinderat zeitlich und örtlich beschränkt. Für die Ausstellung der Bewilligung ist eine Kanzleigebühr zu entrichten.
3. Die Gesuchsteller haben nebst dem Grund, die Strecke, den Fahrzeugtyp und das Datum sowie allfällige weitere Angaben für die beantragte Bewilligung anzugeben.
4. Die Bewilligungsausweise sind gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe der Fahrzeuge anzubringen und auf Verlangen den örtlichen Organen vorzuweisen.
5. Der Gemeinderat kann die Kompetenz zur Erteilung einer Bewilligung einem Mitglied, der Schreiberin und/oder der Zentralverwalterin übertragen.
6. Bei Missbrauch wird die Bewilligung entzogen.

Art. 10 Betriebskommission

1. Die Betriebskommission unterstützt den Gemeinderat bei der Aufsicht und Planung über die Güter- und Waldstreassen sowie der Meliorationswerke. Sie trifft sich wenigstens zweimal jährlich zur Vorberatung der Jahresplanung und des Budgets bzw. der Jahresrechnung zu handen des Gemeinderates.
2. Die Betriebskommission wird vom Gemeinderat jeweils auf die Dauer einer Amtsperiode gewählt. In ihr sollten, neben zwei Gemeinderäten (Vorsitz und Stellvertretung), der Zentralverwalterin (Rechnungsführerin) und dem Gemeindeförster, zwei ortsansässige Grundeigentümer und ein Eigentümer eines Randenhauses vertreten sein.
3. Die Entschädigung erfolgt nach den Ansätzen des Besoldungsreglementes der Gemeinde.

Art. 11 Mitsprache der Grundeigentümer

1. Der Gemeinderat orientiert die Grundeigentümer vor wichtigen Änderungen dieser Verordnung.
2. Bei Einberufung einer Orientierungsversammlung wird die Einladung im Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen und im Mitteilungsblatt der Gemeinde publiziert.

Art. 12 Auflösung der Güterkorporation

1. Die Güterkorporation ist durch Beschluss der Einwohnergemeinde und der Güterkorporation aufzulösen. Die Liquidation obliegt der Flurkommission als Vorstand; sie nimmt alle Liquidationshandlungen vor und überträgt das Eigentum der Korporation der Einwohnergemeinde aufgrund ihrer Liquidationsbilanz.
2. Das Vermögen der Güterkorporation geht an die Einwohnergemeinde über. Sie verwaltet die übertragenen Mittel in besonderen Fonds gemäss Art. 8. Aus diesen werden primär die Aufwendungen für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Güter- und Waldstrassen sowie den Betrieb und Unterhalt der Meliorationswerke beglichen.
3. Die zuständigen Organe haben die erforderlichen Schritte einzuleiten, um das Eigentum der Güterkorporation an Güter- und Waldstrassen sowie Meliorationswerken der Einwohnergemeinde zu übertragen.

Art. 13 Vollzug

1. Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Übertretungen werden nach Massgabe des Kantonalen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch mit einer Busse bis maximal Fr. 1'000.- geahndet

Art. 14 Rechtsmittel

1. Gegen Verfügungen der Zentralverwaltung kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Gemeinderat schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.
2. Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Art. 15 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

1. Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und dem Beschluss der Güterkorporation über deren Auflösung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1999 in Kraft.
2. Die Flurordnung vom 21.04.1986 samt den dazugehörenden Plänen und Art. 8 der Randenverordnung vom 26.06.1970 werden aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 27. November 1998.

Namens der Einwohnergemeinde Merishausen:

Der Präsident: E. Meister

Die Schreiberin: R. Forster

Vom Regierungsrat gemäss Beschluss vom 04. Mai 1999 genehmigt.

Der Staatsschreiber: Dr. Reto Dubach